



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 714 Datum: 02.06.2010

Satzung der Universität Hohenheim
für das hochschuleigene
Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang
Kommunikationswissenschaft

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 02. Juni 2010

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 58 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 12. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Zulassungen finden im Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juli des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben gemäß Anlage 1 und 2.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestimmt.
- (2) Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 9 Abs. 1 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von drei gemäß § 6 zu bildenden Ranglisten nach den in § 5 Absatz 2 bis 4 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste A im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote der HZB als schulische Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für die Bildung der Rangliste B im Rahmen des Auswahlverfahrens werden neben der Durchschnittsnote der HZB zusätzlich folgende außerschulische Leistungen berücksichtigt:

abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten gemäß **Anlage 1** sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben gemäß **Anlage 2**.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

- (4) Für die Bildung der Rangliste C im Rahmen des Auswahlverfahrens ist das Ergebnis des Auswahlgesprächs zu berücksichtigen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der/die Bewerber/in für den gewählten Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist.

§ 6 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Rangliste A wird nach Maßgabe der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.
- (2) Rangliste B wird nach einer Punktzahl, in die die Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung und außerschulische Leistungen eingehen, gebildet. Dabei wird die einfache Summe aus der Gesamtpunktzahl der HZB und die Punktzahl außerschulischer Leistungen berechnet.
- (3) Rangliste C wird nach einer im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl gebildet. Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch findet eine Vorauswahl nach der Gesamtpunktzahl der HZB und außerschulischer Leistungen statt.
- (4) Die Punktzahlen werden wie folgt gebildet:

1. Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung:

Beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl 840, wird die als Gesamtpunktzahl in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte übernommen.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 - 168 N,$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Punktzahl außerschulischer Leistungen:

Bei der Berechnung einer Punktzahl für besondere studienbezogene Zusatzqualifikationen werden gezählt:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1: 120 Punkte,
- b) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens acht Wochen: 60 Punkte,
- c) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens vier Wochen: 40 Punkte,
- d) die Summe aus den Punkten a) bis c) ist maximal auf 120 Punkte begrenzt,
- e) für besonderes Engagement und Leistungen außerhalb des Unterrichts, wie z.B. die Mitarbeit in Schülerzeitungen oder der Schülermitverantwortung, publizistische oder medienbezogene Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen (nach Anlage 2), die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal 60 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

- f) Die erreichbare Höchstpunktzahl, die für außerschulische Leistungen vergeben werden kann, beträgt 180 Punkte.

3. Punktzahl für das Auswahlgespräch:

Im Auswahlgespräch können maximal 20 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl für das Auswahlgespräch wird aus der Summe der für die einzelnen Bewertungskriterien zu vergebenden Punkte errechnet. Im Auswahlgespräch sind folgende Kriterien zu bewerten:

- a. Fachliches Interesse an den Studieninhalten
- b. Fachliche Eignung
- c. Persönliche Motivation
- d. Persönlichkeit allgemein.

Für jedes Bewertungskriterium können maximal 5 Punkte vergeben werden.

- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Auswahlgespräche

- (1) Im Auswahlgespräch werden das fachliche Interesse an den Studieninhalten, die fachliche Eignung, die persönliche Motivation und die Persönlichkeit allgemein evaluiert.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden die doppelte Anzahl der nach § 8 (3) zur Verfügung stehenden Studienplätze eingeladen. Die Einladungen ergehen je zur Hälfte nach Rangliste A und Rangliste B.
- (3) Die Auswahlgespräche finden an der Universität Hohenheim statt. Die Bewerber müssen vor Ort sein. Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit vom 1. August bis zum 15. September an der Universität Hohenheim durchgeführt. Der Termin wird von der Auswahlkommission festgesetzt und auf der Website der Universität im August bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) An den Gesprächen nimmt jeweils ein/e Bewerber/in, sowie ein/e Professor/in und ein/e Mittelbauvertreter/in aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft teil. Gruppengespräche sind ausgeschlossen.
- (5) Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (6) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Teilnehmern seitens der Universität Hohenheim zu unterzeichnen ist.
- (7) Kann ein/e Bewerber/in krankheitsbedingt nicht am Gespräch teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Ein Ersatztermin wird zeitnah angesetzt. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn ein/e Bewerber/in zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint.

§ 8 Zulassungsquoten

- (1) Das erste Drittel der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze wird nach Rangliste A vergeben.
- (2) Das zweite Drittel der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze wird nach Rangliste B vergeben.
- (3) Das dritte Drittel der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze wird nach Rangliste C vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 30.05.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 631 vom 30.05.2008) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage 1:

Anlage (relevante Ausbildungsberufe gem. § 6 und § 7)

- Assistent/in für Medieninformatik
- Assistent/in für Medientechnik
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Film- und Videoeditor/in
- Film- und Videolaborant/in
- Fotograf/in
- Fotogravurzeichner/in
- Fotolaborant/in
- Fotomedienlaborant/in
- Foto- und medientechnische/r Assistent/in
- Gestaltungstechnische/r Assistent/in
- Informatiker/in für Multimedia
- Informations- und Telekommunikationskaufmann/ -frau
- Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ -frau
- Journalist/-in (abgeschlossenes Volontariat)
- Kaufmann/ -frau für audiovisuelle Medien
- Kommunikationsdesigner/in
- Kommunikationselektroniker/in
- Lichtdruckretuscheur/in
- Medienassistent/in, kaufmännische Medienassistent/in
- Medienberater/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medieninformatiker/in
- Medienkünstler/in
- Medienoperater/in
- Medientechniker/in
- PR-Berater/in, PR-Assistenz
- Produktgestalter/in
- Publizist/in
- Schauwerbegestalter/in
- Schriftsetzer/in
- Tontechniker/in
- Veranstaltungskaufmann/ -frau
- Verlagskaufmann/ -frau
- Verlagsfachwirt/in
- Werbekaufmann/ -frau

Anlage 2

Anlage (relevante außerschulische Leistungen gem. § 6 und § 7)

- Mitarbeit in der Schülerzeitung
- Mitarbeit in der Schülermitverantwortung (SMV)
- Klassensprecher / Jahrgangsstufensprecher
- Preise für journalistische Leistungen
- Nachgewiesenes ehrenamtliches Engagement im zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr